

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAU, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 31

Schlieben, den 17. März 2021

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Kremitzau und Lebusa	Seite 2
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2018 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018	Seite 5
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2019 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019	Seite 6
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 6
Öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben	Seite 7
Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstückes in der Gemeinde Kremitzau	Seite 9
Öffentliche Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung in der Gemeinde Hohenbucko	Seite 9
Die Kämmererei informiert	Seite 10
Stellenausschreibung Ausbildung Verwaltungsfachangestellter in der Fachrichtung Kommunalverwaltung	Seite 10
Belehrung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes (BMG)	Seite 11
Verunreinigungen durch Hunde	Seite 11
Bereitschaftsdienst	Seite 11
Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben	Seite 11
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 11

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Kremtzaue und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 16.02.2021, an welcher die Bürgermeisterin und 11 Stadtverordnete teilnahmen

01.-02./2021

zur Aufgabenübertragung für die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2040 des Amtes Schlieben (INSEK 2040 des Amtes Schlieben) auf das Amt Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Aufgabenübertragung zur Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK 2040 des Amtes Schlieben) auf das Amt Schlieben.

02.-02./2021

zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt Folgendes:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben, Stand Februar 2021 wird beschlossen. Die Planzeichnung (Anlage 1) und der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes (Anlage 2) und der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung (Anlage 3) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben, bestehend aus Planzeichnung und der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes, Stand Februar 2021 sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung, Stand November 2020 werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Stellungnahme aufzufordern und von der Auslegung zur informieren.

03.-02./2021

Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschließt die vorliegenden Abwägungsvorschläge gemäß Anlage.

04.-02./2021

zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga.

05.-02./2021

Bestätigung zur Verlängerung der Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Inanspruchnahme der im Rahmen der reformierten Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts verlängerten Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a UStG um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2022.

06.-02./2021

Vergabe der Gerüstbauarbeiten für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Gerüstbauarbeiten für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

07.-02./2021

Vergabe der Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

08.-02./2021

Vergabe für Fenster/Innentüren für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe für die Fenster/Innentüren für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

09.-02./2021

Vergabe Innenputz/Außenputz/WDVS für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe Innenputz/Außenputz/WDVS für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

10.-02./2021

Vergabe der Estricharbeiten für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Estricharbeiten für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

11.-02./2021

Vergabe Trockenbau/Akustikdecke/Verkofferungen für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe für Trockenbaubau/Akustikdecke/Verkofferungen für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“.

12.-02./2021

Vergabe der Malerarbeiten für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Malerarbeiten für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

13.-02./2021**Vergabe der Bodenbelagsarbeiten für den Schülergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Bodenbelagsarbeiten für den Schülergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

14.-02./2021**Vergabe der Fliesenlegerarbeiten für den Schülergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Fliesenlegerarbeiten für den Schülergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

15.-02./2021**Vergabe der Baureinigung für den Schülergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Baureinigung für den Schülergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

16.-02./2021**Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten für den Schülergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten für den Schülergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

17.-02./2021**Vergabe der Sanitär- und Heizungsinstallationsarbeiten für den Schülergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Sanitär- und Heizungsinstallationsarbeiten für den Schülergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

18.-02./2021**Vergabe von Ingenieurleistungen für die Sanierung der Turnhalle der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ in Schlieben****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen (Lph. 1-4) für die Sanierung der Turnhalle der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

19.-02./2021**zum Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Schlieben, Flur 8 gelegenen kommunalen Flurstücks 96/8****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Schlieben, Flur 8 gelegenen kommunalen Flurstücks 96/8.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 22.02.2021, an welcher der Bürgermeister und 10 Gemeindevertreter teilnahmen**42.-12./2020****Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Vergabe der Außenanlagen für den Neubau einer Kita im OT Kolochau****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss über die Vergabe der Außenanlagen für den Neubau der Kita im OT Kolochau.

01.-02./2021**Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Vergabe der Tischlerarbeiten für den Neubau einer Kita im OT Kolochau****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss über die Vergabe der Tischlerarbeiten für den Neubau der Kita im OT Kolochau.

02.-02./2021**zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Kremitzau.

03.-02./2021**zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Kremitzau.

04.-02./2021**zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2018****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2018.

05.-02./2021**zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2018****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2018.

06.-02./2021**zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2019****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2019.

07.-02./2021**zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2019****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2019.

08.-02./2021**zur Aufgabenübertragung für die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2040 des Amtes Schlieben (INSEK 2040 des Amtes Schlieben) auf das Amt Schlieben****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Aufgabenübertragung für die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2040 des Amtes Schlieben (INSEK 2040 des Amtes Schlieben) auf das Amt Schlieben.

09.-02./2021**Bestätigung zur Verlängerung der Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Inanspruchnahme der im Rahmen der reformierten Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts verlängerten Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a UStG um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2022.

10.-02./2021**zum Ausbau des Weges 9 „Lebusa – Vorwerk bis K 6256“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Ausbau des Weges 9 „Lebusa-Vorwerk bis K 6256“ als Waldbrandschutzweg.

11.-02./2021**Vergabe der Möblierung und Ausstattung für den Neubau einer Kita im OT Kolochau****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe der Möblierung und Ausstattung für den Neubau der Kita im OT Kolochau.

12.-02./2021**Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges „Weg 9 – Lebusa, Vorwerk bis K 6256“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges „Weg 9 – Lebusa, Vorwerk bis K 6256“ als Waldbrandschutzweg.

13.-02./2021**Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 9 „Lebusa, Vorwerk bis K 6256“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 9 „Lebusa, Vorwerk bis K 6256“ als Waldbrandschutzweg.

14.-02./2021**Vergabe eines Baugrundstückes mit rückwärtigem Gartenland in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 326****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe und den Verkauf des erschlossenen Baugrundstückes Nr.: 1 in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 326 in der Bahnhofstraße, entsprechend der Vergabekriterien.

15.-02./2021**Vergabe eines Baugrundstückes mit rückwärtigem Gartenland in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 328****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe und den Verkauf des erschlossenen Baugrundstückes Nr.: 3 in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 328 in der Bahnhofstraße, entsprechend der Vergabekriterien.

16.-02./2021**Vergabe eines Baugrundstückes mit rückwärtigem Gartenland in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 327****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe und den Verkauf des erschlossenen Baugrundstückes Nr.: 2 in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 327 in der Bahnhofstraße, entsprechend der Vergabekriterien.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 02.03.2021, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen**01.-03./2021****zum Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa zwischen der Gemeinde Lebusa und Herrn Patrick Krumpholz, Jüterboger Str. 64, 15936 Dahme/Mark.

02.-03./2021**Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa hat die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen (gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) der Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa und der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschließt die Abwägungsvorschläge gemäß Anlage.

03.-03./2021**Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt folgendes:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung Februar 2021 als Satzung.
2. Die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung Februar 2021 werden gebilligt.
3. Das Amt Schlieben wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

04.-03./2021**Bestätigung zur Verlängerung der Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Inanspruchnahme der im Rahmen der reformierten Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts verlängerten Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a UStG um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2022.

05.-03./2021**zur Schaffung eines naturnahen Spielplatzes am Körbaer Teich****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Schaffung eines naturnahen Spielplatzes am Körbaer Teich. Da-

für sollen Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Ländlichen – Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER nach Nummer 2.5 beantragt werden.

06.-03./2021**zum Ausbau des Weges 6 „Birkenweg“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 6 „Birkenweg“ als Waldbrandschutzweg.

07.-03./2021**zur Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 3, Flurstück 549 in der Gemarkung Lebusa****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 3, Flurstück 549 in der Gemarkung Lebusa.

08.-03./2021**zum Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 9 „Vorwerk bis K6256“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 9 „Vorwerk bis K6256“ als Waldbrandschutzweg

09.-03./2021**zum Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 1 „Am Bahnhof Richtung L70“ als Waldbrandschutzweg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 1 „Am Bahnhof Richtung L70“ als Waldbrandschutzweg.

10.-03./2021**zum Tausch einer noch zu vermessenen Teilfläche der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 552****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Tauschvertrages mit Wertausgleich über die Grundstücke Flur 3, Flurstück 549 (814 m²) gegen eine Teilfläche des Flurstücks 552 (ca. 1.500 m²).

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2018 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2018 in der Zeit vom 11.11.2020 bis 22.12.2020 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.02.2021 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 04.-02./2021

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2018

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:**Bilanz 2018**

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	3.246.926,30 €	Eigenkapital	1.411.231,71 €
Umlaufvermögen	564.905,92 €	Sonderposten	2.421.963,51 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	52.574,14 €	Rückstellungen	163,19 €
		Verbindlichkeiten	30.613,95 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	434,00 €
	3.864.406,36 €		3.864.406,36 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	1.182.943,97 €
ordentliche Aufwendungen	1.041.483,15 €
Finanzerträge	17.381,78 €
Finanzaufwendungen	2.801,56 €
außerordentliche Erträge	8.000,00 €
außerordentliche Aufwendungen	5.082,48 €
Jahresüberschuss	158.958,56 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	969.661,40 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	879.285,63 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	194.666,71 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	299.306,68 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Finanzmittelfehlbetrag	-14.264,20 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	474.247,38 €
Bestand an fremden Finanzmitteln	-372,89 €
positiver Bestand an liquiden Mitteln	459.610,29 €

Beschluss Nr. 05.-02./2021

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2018

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2018 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2019 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2019 in der Zeit vom 10.12.2020 bis 11.02.2021 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.02.2021 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 06.-02./2021

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2019

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2019

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	3.143.725,16 €	Eigenkapital	1.468.316,29 €
Umlaufvermögen	2.311.664,29 €	Sonderposten	4.190.091,69 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	213.161,15 €	Rückstellungen	0,00 €
		Verbindlichkeiten	9.708,62 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	434,00 €
	5.668.550,60 €		5.668.550,60 €
Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
ordentliche Erträge	1.154.484,30 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.042.120,12 €
ordentliche Aufwendungen	1.164.990,03 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	979.027,84 €
Finanzerträge	20.854,83 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	317.092,08 €
Finanzaufwendungen	3.017,07 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	263.881,57 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Jahresüberschuss	7.332,03 €	Finanzmittelfehlbetrag	116.302,79 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	459.610,29 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	-500,00 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	575.413,08 €

Beschluss Nr. 07.-02./2021

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2019

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2019 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.02.2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans beschlossen.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Gemarkung Schlieben, Flur 5, Teil aus Flurstück 142 (s. Übersichtsplan).

Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans zu beteiligen, liegt der Vorentwurf, bestehend aus dem Plandokument, der Begründung und dem Umweltbericht, Fassung März 2021 in der Zeit

vom 25.03.2021 bis einschließlich 26.04.2021

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs,
donnerstags 08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
dienstags 08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
freitags 08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich. Zusätzlich sind die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Hinweise:

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben,

erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schlieben, den 17.03.2021

gez. A. Polz
 Amtsdirektor

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Quelle: <http://www.geobasis-bb.de>

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG zum Entwurf des Bebauungsplanes „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 16.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Der Bebauungsplan soll die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Eigenheims schaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Ortsrand und umfasst auf der Flur 11 die Flurstücke 246/15 und 610 der Gemarkung Schlieben sowie Teilbereiche der Flurstücke 245 und 225. Das Plangebiet hat eine Größe von 4.834 m².

Der Geltungsbereich umfasst dabei das unmittelbar an der Straße „Am Mühlberg“ befindliche Bestand-Wohnhaus sowie das rückwärtige, unbebaute Grundstück 246/15.

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 b BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit den Belangen des Umweltschutzes, Stand Februar 2021 nebst der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung, Stand November 2020 liegen vom

25.03.2021 bis 30.04.2021

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs,
 donnerstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
 dienstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr
 freitags: 8:00 Uhr – 12:00
 Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Die o. g. Unterlagen können auch auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ sowie im Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Stellungnahmen zum Planentwurf können auch elektronisch an a.mueller@amt-schlieben.de abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Errichtung eines Eigenheimes“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

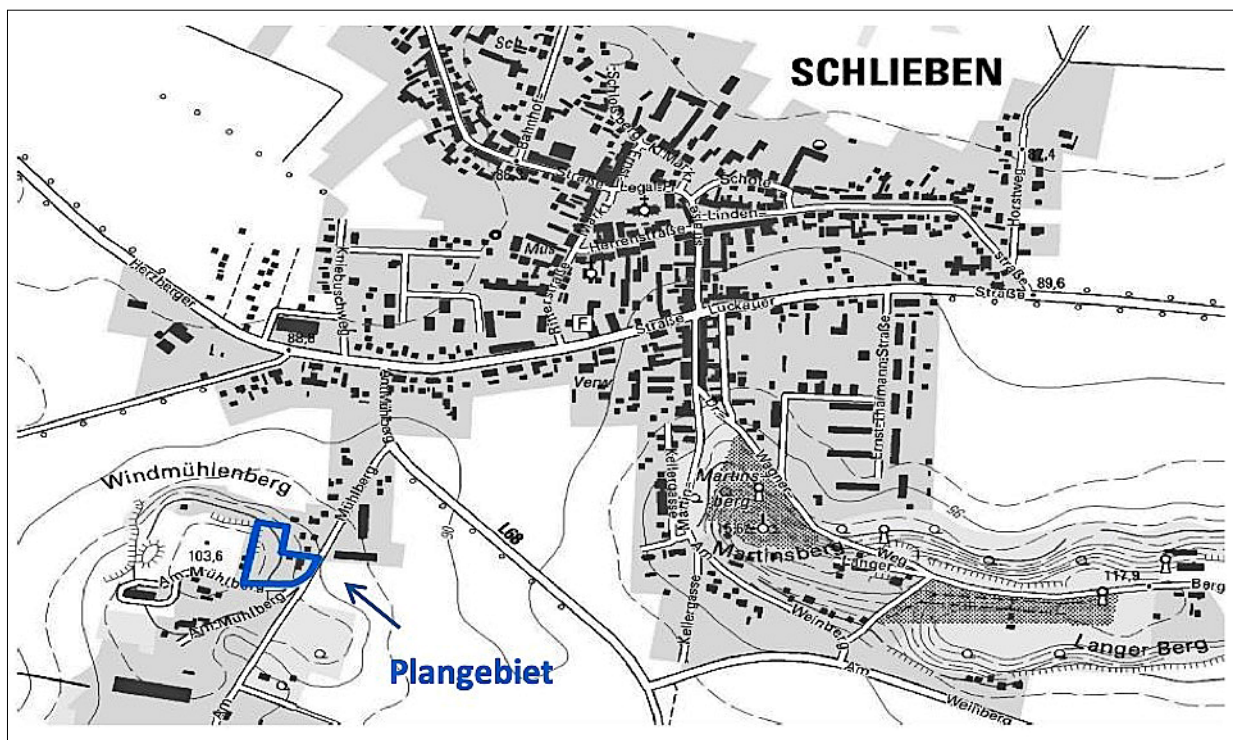
Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schlieben, 17.02.2021

gez. Polz
 Amtsdirektor

Übersichtsplan und Plangebiet auf der nächsten Seite.

Übersichtsplan:



Plangebiet:



Gemeinde Kremitzau

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstückes

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus.

Ausschreibungsdetails:

Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 329, Baugrundstück mit rückwertigem Gartenland. Die Grundstücksgröße beträgt 2.006 m², wobei sich diese in Bauland (ca. 2/3) und Gartenland (ca. 1/3) aufteilen. Der gebotene Preis für das Bauland über dem Mindestwert gilt mind. prozentual auch für das Gartenland.

Beschreibung:

Wohnbaugrundstück mit rückwertigem Gartenland mit einer Bauungsverpflichtung innerhalb von 3 Jahren

Verkaufspreis:

Mindestverkaufswert für Bauland 11,00 € pro m² und für Gartenland 5,00 € m²

Vergabekriterien:

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Kaufpreis

1.1 Gebot unter dem Mindestwert von 5,00 €/11,00 €	0
1.2 Gebot zum Mindestwert von 5,00 €/11,00 €	1
1.3 Gebot bis 125 % des Mindestwertes von 5,00 €/11,00 €	2
1.4 Gebot über 125 % des Mindestwertes von 5,00 €/11,00 €	3

2. Bei der Gemeinde bereits als Bauplatzinteressent registriert

2.1 Keine Registrierung	0
2.2 1 – 3 Jahre	1
2.3 >3 Jahre	2

3. Örtlicher Bezug zur Gemeinde Kremitzau

3.1 kein Bezug zum Amt Schlieben/Gemeinde Kremitzau	0
3.2 ehemals/bereits ortsansässig im Amt Schlieben	1
3.3 ehemals/bereits ortsansässig in der Gemeinde Kremitzau	2

4. Eigentum des Bieters

4.1 Bieter besitzt Bauland in den Ortslagen der Gemeinde Kremitzau	0
4.2 Bieter besitzt kein Bauland/kein Bauerwartungsland in den Ortslagen der Gemeinde Kremitzau	2

5. soziales Engagement

5.1 keine Mitgliedschaft in ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen	0
5.2 Mitgliedschaft in ortsansässigen Vereinen/vereinsähnliche Zusammenschlüsse/ Interessengemeinschaften	1
5.3 Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen oder Interessengemeinschaften, die hoheitliche Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen	2

6. Anzahl der Kinder/bestehende Schwangerschaft

6.1 Keine Kinder	0
6.2 Ein Kind (im Haushalt lebend)/nachgewiesene Schwangerschaft	1
6.3 Zwei Kinder (im Haushalt lebend)	2
6.4 Drei und mehr Kinder (im Haushalt lebend)	3

Entsprechende Angaben sind vom Bieter der Bewerbung beizufügen.

Erreichen mehrere Bieter die gleiche Punktzahl entscheidet das Los.

Angebotsabgabe:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Bauland Gemarkung Kolochau, Flur 6 - im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 30.04.2021 – 11:00 Uhr. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Grundstückes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das

Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. Ä. Diese Vergabe erfolgt aufgrund der Auswertung der aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vorortbesichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurück gesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften unter der Telefonnummer 035361 356-16.

Gemeinde Hohenbucko

Öffentliche Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung

Die Gemeinde Hohenbucko schreibt die Verpachtung nachfolgender Flurstücke zum 01.10.2021 aus.

Ausschreibungsdetails:

1. Pachtgegenstand

Folgende landwirtschaftliche Flächen sind ab 01.10.2021 für eine Verpachtung vorgesehen:

Gemeinde:	Hohenbucko	
Gemarkung:	Proßmarke	
Flur	Flurstück	Größe in m²
1	92/2	500
1	328	3.003
1	329	1.750
1	156	970
1	188	1.100
1	193	230
1	194	150
1	195	130
2	110/3	2.370
2	110/3	700
7	25	9.320
7	66	1.580
7	71/5	1.732

2. Pachtdauer

Es besteht die Option die Flächen für einen Zeitraum von 10 Jahren, 15 Jahren oder 20 Jahren zu pachten. Die Pachtangebote sind entsprechend zu unterbreiten. Die Gemeinde Hohenbucko behält sich das Recht vor ggfls. kürzere Laufzeiten zu vereinbaren. Ein Ausgleich erfolgt dann nach den Gebotspreisen.

3. Pachtbeginn

Das Pachtverhältnis mit der Gemeinde Hohenbucko beginnt am 01.10.2021.

4. Mindestpachtzins

Pachtdauer	Mindestpachtzins
10 Jahre	150,00 €/ha/Jahr
15 Jahre	180,00 €/ha/Jahr
20 Jahre	200,00 €/ha/Jahr

5. Angebotsabgabe

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Pachtangebot Gemarkung Proßmarke, Flur und Flurstücks Bezeichnung - im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung der Pachtzinsangebote endet am 30.04.2021 – 11:00 Uhr.

6. Vergabekriterien

Die Vergabe der zu verpachtenden Flächen erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Pachtpreis mit einer Gewichtung von 40%
2. Lage der Ausschreibungsflächen zum Betriebssitz bzw. Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten mit einer Gewichtung von 20%

3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben mit einer Gewichtung von 20%
 4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung der Flächen und der fachgerechten Berufsausübung mit einer Gewichtung von 10%
 5. Bildungsabschluss mit landwirtschaftlicher Ausrichtung, was eine sachkundige Führung der Betriebe gewährleistet 10%
- Der Bieter hat glaubhaft darzulegen, dass die Flächen grundsätzlich nur durch ihn selbst oder durch Firmenangehörige bewirtschaftet werden. Erfolgt dies nicht, kann der Bewerber aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

1. Pachtpreis

- | | |
|---|---|
| 1.1 Gebot unter Mindestpachtzins | 0 |
| 1.2 bis zu 10% über Mindestpachtzins | 1 |
| 1.3 bis zu 20% über Mindestpachtzins | 2 |
| 1.4 bis zu 30% über Mindestpachtzins | 3 |
| 1.5 höher als 30% über Mindestpachtzins | 4 |

2. Lage der Ausschreibungsflächen/Regionalbezug

- | | |
|---|---|
| 2.1 Betriebssitz in der Verpächtergemeinde | 3 |
| 2.2 Betriebssitz außerhalb der Verpächtergemeinde aber im Amt Schlieben | 2 |
| 2.3 Betriebssitz außerhalb des Amtes | 1 |

3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei Steuern und Abgaben

- | | |
|---|---|
| 3.1 termingerechte Zahlung | 2 |
| 3.2 Zahlung im Rahmen der Zwangsvollstreckung | 0 |

4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung und fachgerechte Berufsausübung

- | | |
|--|---|
| 4.1 langfristiger Erhalt des Bodens und eine flächendeckende, standortgerecht Landwirtschaft, dabei wird besonderes Augenmerk auf den Erhalt bzw. die Erneuerung wasserregulierender Einrichtungen (Drainagen, etc) gelegt | 2 |
| 4.2 Erhaltung der Flächengröße durch Pflege aufstehender und angrenzender Flurgehölze entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen | 2 |
| 4.3 Wegebau- und Erhaltungsmaßnahmen auch bei nicht-öffentlichen Wegen und/oder privater Wege zur Erhaltung der Nutzbarkeit durch Dritte | 2 |

5. Bildungsabschluss mit landwirtschaftlicher Ausrichtung, was eine sachkundige Führung der Betriebe gewährleistet

- | | |
|--|---|
| 5.1 ohne Berufsabschluss | 1 |
| 5.2 Facharbeiterabschluss oder vergleichbar | 2 |
| 5.3 Meister- oder Technikerabschluss oder vergleichbar | 3 |
| 5.4 Fachhochschulabschluss, Hochschulabschluss oder vergleichbar | 4 |

7. Sonstiges

Eine Haftung der Gemeinde Hohenbucko in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Hohenbucko ist nicht verpflichtet dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä. Diese Vergabe erfolgt aufgrund der unter Punkt 6 aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vorortbesichtigung der Pachtfläche wird **nicht** angeboten. Gegen die Zahlung einer Schutzgebühr von 10,00 €, können im Amt Schlieben (Abt. Liegenschaften) die Flurstücksliste mit der Bodenwertzahl und Flurstückgröße sowie die kartenmäßige Darstellung (Lagepläne) angefordert werden. Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurück gesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Pachtzinsangebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften unter der Telefonnummer 035361 35617.

Die Kämmerei informiert

Zu folgenden Terminen werden die Umlagen zur Deckung der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände für das Jahr **2020** abgebucht:

Gemeinde Fichtwald:	29.03.2021
Gemeinde Hohenbucko:	30.03.2021
Gemeinde Kremitzau:	31.03.2021
Gemeinde Lebusa:	03.04.2021

Ab dem Jahr **2021** erhalten Sie aufgrund neuer Umlagesatzungen geänderte Beitragsbescheide. Bitte tätigen Sie vorher keine Einzahlungen.

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben stellt zum **1. September 2021** einen Auszubildenden für den Beruf

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d/u) in der Fachrichtung Kommunalverwaltung

ein.

Die dreijährige Ausbildung gliedert sich in praktische und dienstbegleitende Ausbildungsabschnitte sowie dem Berufsschulunterricht am Oberstufenzentrum Elbe-Elster.

Die Ausbildungsvergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TV AöD - BBlIG).

Voraussetzungen:

Abschluss der 10. Klasse Fachoberschulreife bzw. Abitur, gute bis sehr gute Kenntnisse in Deutsch, Mathematik und Englisch, Fleiß, Engagement, Motivation, Team- und Kommunikationsfähigkeit, gute Auffassungsgabe, Flexibilität, freundliches und sicheres Auftreten, gute Kenntnisse in MS-Office-Programmen.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen: ein tabellarischer Lebenslauf, Praktikumsbeurteilungen sowie die Kopie des letzten Schulzeugnisses.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens **31.03.2021, 12.00 Uhr**, an das

Amt Schlieben
 Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz
 Herzberger Str. 07, 04936 Schlieben

oder per E-Mail an amt-schlieben@t-online.de.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet.

Bitte legen Sie den Bewerbungsunterlagen ausschließlich Kopien bei, welche zwei Monate nach Ende der Bewerbungsfrist vernichtet werden können. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Wir weisen auf unsere datenschutzrechtlichen Informationen unter www.amt-schlieben.de/verwaltung/rechtliches/datenschutz/ hin.

Belehrung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann im

*Amt Schlieben
Bürgerbüro (Raum 119)
Herzberger Straße 7
04936 Schlieben*

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck und unter strikter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Bezüglich Ihrer Rechte möchte ich Sie gern auf die Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de verweisen.

Schlieben, 12.01.2021

*gez. Polz
Amtdirektor*

Verunreinigungen durch Hunde

Im Ordnungsamt des Amtes Schlieben gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen von Gehwegen, öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätzen durch Hunde ein. Verschmutzungen durch Hundekot bieten einen unerfreulichen Anblick und belästigen die Bevölkerung. Durch diese Verunreinigung können Krankheiten übertragen werden, sodass gesundheitliche Gefahren, zum Beispiel für spielende Kinder, nicht auszuschließen sind. Hundebesitzer sind daher aufgefordert, durch mehr Rücksichtnahme und größere Umsicht für ein problemloses Zusammenleben von Mensch und Hund beizutragen. Im Übrigen weisen wir auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amt Schlieben hin. Darin heißt es:

Im Amtsgebiet Schlieben ist es den Haltern oder Führern von Tieren untersagt, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen durch ihre Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter/Führer zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Weiterhin dürfen Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Personen oder Tiere gefährdet noch Sachen beschädigt werden.

Wer sich nicht an diese Bestimmungen hält, der muss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € rechnen.

Ordnungsamt

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Frau Dipl.-Med. H. Koerner, Schlieben
29.03.2021 – 01.04.2021

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ werden die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen im Landkreis Elbe-Elster in der Zeit

vom 12. April bis 21. April 2021

nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

12. April 2021	8.00 Uhr	Schaubezirk Bad Liebenwerda
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Bad Liebenwerda
13. April 2021	8.00 Uhr	Schaubezirk Schönewalde
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Schönewalde
14. April 2021	8.00 Uhr	Schaubezirk Falkenberg
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Falkenberg
15. April 2021	8.00 Uhr	Schaubezirk Schlieben
	<u>Treffpunkt:</u>	Amtsverwaltung Schlieben
16. April 2021	8.00 Uhr	Schaubezirk Mühlberg
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Mühlberg
19. April 2021	8.00 Uhr	Schaubezirk Uebigau-Wahrenbrück, einschl. Amt Elsterland (Gemeinden Schilda, Tröbitz, Schönborn) und Stadt Doberlug-Kirchhain mit Prießen, Buchhain, Nexdorf, Dübriichen
	<u>Treffpunkt:</u>	Geschäftsstelle Gewässerunterhaltungsverband
21. April 2021	8.00 Uhr	Schaubezirk Herzberg
	<u>Treffpunkt:</u>	Bürgerhaus Herzberg

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind.

Hinweis zur Pandemieabwehr

Um die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verbandsschau geltenden Vorschriften wird gebeten. Eine kurzfristige Verschiebung oder ein ersatzloser Wegfall von Schauterminen bleibt vorbehalten.

Wir bitten Sie, sich auch kurzfristig über die Termine auf unserer Internetseite www.guv-wiederau.de zu informieren.

*gez. Claus
Verbandsvorsteher*

Satzung der Jagdgenossenschaft „Proßmarke 3“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Proßmarke 3 hat am 11.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

**§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Proßmarke 3 ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Proßmarke 3“

(im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Proßmarke.
Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

**§ 2
Gebiet der Jagdgenossenschaft,
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BjagdG) und dem Bescheid des Landkreises Elbe-Elster, Untere Jagd- und Fischereibehörde, A.Z.: 32/32.41.12.02.01-2019 pe, vom 06.05.2019 folgende Grundflächen

Proßmarke	3	55	
Proßmarke	3	56	
Proßmarke	3	57	
Proßmarke	3	58	
Proßmarke	3	59	
Proßmarke	3	60	
Proßmarke	3	61	
Proßmarke	3	62	
Proßmarke	3	63	
Proßmarke	3	64	
Proßmarke	3	65	
Proßmarke	3	66	
Proßmarke	3	67	
Proßmarke	3	68	
Proßmarke	3	69	
Proßmarke	3	70	
Proßmarke	3	71	
Proßmarke	3	72	
Proßmarke	3	73	
Proßmarke	3	74	
Proßmarke	3	75	
Proßmarke	3	76	
Proßmarke	3	77	
Proßmarke	3	78	
Proßmarke	3	79	
Proßmarke	3	80	
Proßmarke	3	81	
Proßmarke	3	82	
Proßmarke	3	83	
Proßmarke	3	84	
Proßmarke	3	85	
Proßmarke	3	86	
Proßmarke	3	87	
Proßmarke	3	88	
Proßmarke	3	89	
Proßmarke	3	90	
Proßmarke	3	91	
Proßmarke	3	92	
Proßmarke	3	93	
Proßmarke	3	94	
Proßmarke	3	95	
Proßmarke	3	96	
Proßmarke	3	97	
Proßmarke	3	98	
Proßmarke	3	99	
Proßmarke	3	100	

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
Proßmarke	2	20	✓
Proßmarke	2	22	
Proßmarke	3	12	1
Proßmarke	3	21	
Proßmarke	3	22	
Proßmarke	3	23	1
Proßmarke	3	28	
Proßmarke	3	29	
Proßmarke	3	30	
Proßmarke	3	34	
Proßmarke	3	42	35
Proßmarke	3	43	25
Proßmarke	3	50	
Proßmarke	3	51	
Proßmarke	3	52	
Proßmarke	3	53	
Proßmarke	3	54	

Proßmarke	3	101		
Proßmarke	3	102		
Proßmarke	3	103		
Proßmarke	3	104		
Proßmarke	3	105		
Proßmarke	3	106		
Proßmarke	3	107		
Proßmarke	3	108		
Proßmarke	3	109		
Proßmarke	3	110		
Proßmarke	3	111		
Proßmarke	3	112		
Proßmarke	3	113		
Proßmarke	3	114		
Proßmarke	3	115		
Proßmarke	3	116		
Proßmarke	3	117		
Proßmarke	3	118		
Proßmarke	3	119		
Proßmarke	3	120		
Proßmarke	3	121		
Proßmarke	3	122		
Proßmarke	3	123		
Proßmarke	3	124		
Proßmarke	3	125		
Proßmarke	3	126		
Proßmarke	3	127		
Proßmarke	3	128		
Proßmarke	3	129		
Proßmarke	3	130		
Proßmarke	3	131		
Proßmarke	3	132		
Proßmarke	3	133		
Proßmarke	3	134		
Proßmarke	3	135		
Proßmarke	3	136		
Proßmarke	4	4		
Proßmarke	4	5		
Proßmarke	4	50		
Proßmarke	4	51		
Proßmarke	4	52		
Proßmarke	4	53		
Proßmarke	4	54		
Proßmarke	4	55		
Proßmarke	4	56		
Proßmarke	4	63		mit einer Teilfläche von 767,27 m²

Proßmarke	4	73		mit einer Teilfläche von 155,07m²
Proßmarke	4	74		
Proßmarke	5	8	1	mit einer Teilfläche von 24,13 m²
Proßmarke	5	10		mit einer Teilfläche von 169,56 m²
Proßmarke	5	100		
Proßmarke	5	101		
Proßmarke	5	102		
Proßmarke	5	103		
Proßmarke	5	104		
Proßmarke	5	121		mit einer Teilfläche von 237,3 m²
Proßmarke	5	123		mit einer Teilfläche von 442,66 m²

Werden durch Bescheid der zuständigen Unteren Jagdbehörde weitere Flächen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Proßmarke 3 zugeordnet bzw. entzogen, so behält die Satzung ihre volle Gültigkeit, sofern nicht der gemeinschaftliche Jagdbezirk Proßmarke 3 insgesamt aufhört zu existieren.

**§ 3
Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer unter §2 aufgeführten bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirks, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

**§ 4
Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

**§ 5
Organe der Jagdgenossenschaft**

- Die Organe der Jagdgenossenschaft sind
1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
 2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden, dem 1. Beisitzer (gleichzeitig Schriftführer) und dem 2. Beisitzer (gleichzeitig Jagdkassaführer),
2. den stellvertretenden Vorsitzenden, den stellvertretenden 1. Beisitzer und den stellvertretenden 2. Beisitzer,
3. den Kassenfürher und gegebenenfalls einen stellvertretenden Kassenfürher
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer und gegebenenfalls einen stellvertretenden Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenfürhers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,

14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, sofern diese nicht in der Satzung festgeschrieben sind,

15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,

16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und

17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschlussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassen-geschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt Schlieben zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenfürhers. An seiner statt erfolgt die Wahl eines Beisitzers als Mitglied des Vorstandes und eines stellvertretenden Beisitzers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden, in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 3 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete oder die Jagdgenossenschaft entstanden ist, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Die Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenvorstand, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls deren Stellvertreter werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, kann gegebenenfalls in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit die Funktionsverteilung neu festgelegt werden.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10 Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BbgJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenvorführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Überwachung der Führung des Jagdkatasters,
7. die Aktenführung,
8. die Anordnung von Bekanntmachungen.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BbgJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BbgJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschiedenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung anzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden, dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschaftsprüfung, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BbgJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschiütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BbgJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Erfolgt die Auszahlung des Reinertrages auf Wunsch eines Jagdgenossen unbar, ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Schlieben“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BbgJagdG. Diese

- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenprüfer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, dessen Stellvertreter den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

¹ Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige entsprechende Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

Bekanntmachungen erfolgen durch Auslage bei der Jagdgenossenschaftsversammlung bzw. sind beim Vorsitzenden einsehbar.

- (3) Die Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt durch Aushang in den für amtliche Bekanntmachungen im Ortsteil Proßmarke vorgesehenen Schaukästen der Gemeinde Hohenbucko.
- (4) Die Bekanntmachung der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BbgJagdG erfolgt für die Dauer von mindestens einem Monat in den für amtliche Bekanntmachungen im Ortsteil Proßmarke vorgesehenen Schaukästen der Gemeinde Hohenbucko.

(5) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

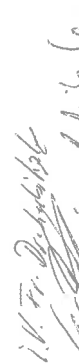
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen


- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2019/2020 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schlieben, 11.09.2019

Jagdvorstand der „Jagdgenossenschaft Proßmarke III“


 Benesch
 Jagdvorsteher


 Dr. Labitzke
 1. Beisitzerin


 Polz
 2. Beisitzer


 Richter
 Stv. Vorsitzender


 Mahl
 Stv. 1. Beisitzer


 Kramer
 Stv. 2. Beisitzer


Landkreis Elbe-Elster
 Der Landrat
 als untere Jagdbehörde

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Proßmarke 3 vom 11.09.2019 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Herzberg, den 08.03.2021




 Landrat des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungsverordnung der Satzung:

Jagdvorstand der „Jagdgenossenschaft Proßmarke III“
Vorsitzender
Kay Benesch
Hohenbuckoer Straße 4

04936 Hohenbucko/OT Proßmarke

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 11.09.2019 beschlossene Satzung der „Jagdgenossenschaft Proßmarke III“, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 08.03.2021 wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch

Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes des Amtes Schlieben und der amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremtzaue, Lebusa und der Stadt Schlieben

Proßmarke, den 09.03.2021

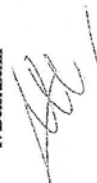
Der Jagdvorstand der „Jagdgenossenschaft Proßmarke III“



Benesch
Jagdvorsteher



Dr. Labitzke
1. Beisitzerin



Polz
2. Beisitzer

Stellenausschreibung

Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld (WAZV)

Der WAZV Hohenseefeld schreibt zum 01.01.2022 die Stelle der **Verbandsleitung (m/w/d)** aus.

Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle entnehmen Sie bitte der Internetseite des WAZV Hohenseefeld (www.wazv-hohenseefeld.de).

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Abwasser / Wasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61 / 3 56 - 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Ausbildung	Frau Paschke, Marketing	03 53 61 / 8 16 99

B		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Bauland	Frau Nitsche, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 17
Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Müller, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Beglaubigungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Beurkundungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bodenrichtwerte	Frau Nitsche, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 17
Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)	Frau Sandmann, Personalverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 22

D		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Nitsche, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 17

E		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Eheschließung	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24

F		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Flächennutzungspläne	Herr Müller, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Friedhofsgebühren	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofskataster	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofswesen	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Führungszeugnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundsachen	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18

G		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Gewerbe	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerberegisterauskunft	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundsteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundstücksverträge	Frau Nitsche, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 17

H		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16
Hausnummernvergabe	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Hundesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21

I		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Nitsche, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 17

J		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Jugendclubs	Frau Buchsteiner, Frau Döring, Gebäudemanagement	03 53 61 / 3 56 - 23
K		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei Frau Lehmann, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Kinderreisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Kindertagesstätten	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
L		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Liegenschaftskataster	Frau Nitsche, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 17
M		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Marktwesen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Melderegisterauskünfte	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
N		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Paschke, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Nutzung der Sporthalle	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
O		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
P		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Personalausweis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Plakatierungsgenehmigung	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
R		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Reisepass, vorläufiger Reisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
S		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Schulträgeraufgaben	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 29
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
U		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ummeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
V		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Vereine	Frau Paschke, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
W		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Wahlen	Herr Müller, Stabsabteilung	03 53 61 / 3 56 - 12
Wahlscheinanträge	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wählerverzeichnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wasser / Abwasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 23